



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Markt Königstein erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Königstein erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Königstein behält sich vor Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) zu erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.08.2011 außer Kraft

Königstein, den 08.09.2022



Jörg Kaduk
1. Bürgermeister
Markt Königstein

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Königstein

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

| Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für | bei einer Nutzungsdauer von | bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 600 km für MZF und LF 16, 700 km für TSF, 750 Km für HLF 20/16 und 800 km für LF 20 KatS sowie einer Eigenbeteiligung des Marktes von 10% |
|---|-----------------------------|---|
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF | 25 Jahren | 3,70 Euro |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 25 Jahren | 3,61 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 16 | 35 Jahren | 6,78 Euro |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 | 35 Jahren | 7,61 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS | 35 Jahren | 8,75 Euro |
| eine Drehleiter mechanisch AL 18 | 35 Jahren | 3,89 Euro |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

| Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für | bei einer jährlichen Anzahl von Ausrückestunden | sowie einer Eigenbeteiligung des Marktes von 10% |
|---|---|--|
| ein Mehrzweckfahrzeug MZF | 45 Stunden | 36,16 Euro |
| ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF | 50 Stunden | 69,08 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 16 | 50 Stunden | 129,72 Euro |
| ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 | 60 Stunden | 149,58 Euro |
| ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS | 65 Stunden | 148,66 Euro |
| eine Drehleiter mechanisch AL 18 | 10 Stunden | 34,58 Euro |

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

| | |
|--|-------------|
| Tragkraftspritze TS 8/8 und TS 16/8 | 63,50 Euro |
| Umluftunabhängiges Atemschutzgerät, inkl. Maske | 32,75 Euro |
| Notstromaggregat 5 KVA | 32,09 Euro |
| Tauchpumpe | 17,55 Euro |
| Be- bzw. Entlüftungsgerät | 27,41 Euro |
| Hydraulisches Rettungsgerät (Spreizer und Schneidgerät) | 161,98 Euro |
| Eine wasserführende Armatur (z.B. Strahlrohr, Verteiler) | 4,05 Euro |
| Eine Länge Druckschlauch B oder C | 8,78 Euro |
| Kettensäge | 20,92 Euro |
| Mehrzwecksauger | 32,40 Euro |

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:
28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil dem Markt Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG):

16,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.